

Kundmachung über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2019 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Bezeichnung:	Adresse:	Wahlzeit:	Verbotzone:
Sprengel 1	Gemeindesaal - Saal 1 K. H. Waggerl-Straße 29; 5640 Bad Gastein	07:00 - 16:00	100 Meter im Umkreis des Wahllokales
Sprengel 2	Gemeindesaal - Saal 2 K. H. Waggerl-Straße 29; 5640 Bad Gastein keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler	07:00 - 16:00	100 Meter im Umkreis des Wahllokales
Sprengel 3	Kindergarten Böckstein Bergherrenstraße 14; 5645 Bad Gastein keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler	07:00 - 16:00	100 Meter im Umkreis des Wahllokales
Sprengel 4	Kindergarten Badbruck Kleinhofstraße 2; 5640 Bad Gastein keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler	07:00 - 16:00	100 Meter im Umkreis des Wahllokales

2. Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:
- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
 - jede Ansammlung von Personen sowie**
 - das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 13.08.2019

abgenommen am



Für den Gemeindegewahlleiter: